

Wiederholungskurse (WK) 2010 PSK / ZUPLA / EDV

Jan 10



Ausbildungsdienst	von	bis	Einrückungsort	geplante Aufgebote	Bemerkungen
WK Planung PSK/ZUPLA/EDV	20.01.2010	22.01.2010	OKP	Team PSK/ZUPLA/EDV	Dienstanzeige
WK Fixierung PSK/ZUPLA/EDV	25.02.2010	26.02.2010	OKP	Team PSK/ZUPLA/EDV	Dienstanzeige
WK Kontrolle PSK/ZUPLA/EDV	22.03.2010	26.03.2010	OKP	Team PSK/ZUPLA/EDV	Dienstanzeige
WK Nachkontrolle PSK/ZUPLA/EDV	25.11.2010	26.11.2010	OKP	Team PSK/ZUPLA/EDV	Dienstanzeige

Allgemeine Bestimmungen

1. Aufgebot

Dieses Plakat gilt als rechtsverbindliches Aufgebot. Die Einrückungspflichtigen erhalten zudem ein persönliches Aufgebot mit den genauen Einrückungsdaten. Wer bis drei Wochen vor Dienstbeginn noch nicht im Besitz eines persönlichen Aufgebotes ist, hat die Pflicht, dies unverzüglich der Administrativstelle Zivilschutz Kloten zu melden.

2. Ausnahme (ohne Angehörige der Personalreserve)

Von der Einrückungspflicht sind ausgenommen: Nicht reisefähige Schutzdienstpflichtige, welche vor Dienstbeginn der anbietenden Stelle zusammen mit ihrem Dienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einreichen, welches die Reiseunfähigkeit ausdrücklich bestätigt. Reisefähige haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden. Wer am Einrückungstag durch Krankheit oder Unfall am Einrücken verhindert ist, hat dies sofort telefonisch der Administrativstelle Zivilschutz Kloten mitzuteilen und ist verpflichtet, der Administrativstelle Zivilschutz Kloten innert 24 Stunden ein Arztzeugnis zuzustellen.

3. Dienstanzeigen

Kantonale Ausbildungsanlässe und Ausbildungsdienste die nur einzelne Angehörige des Zivilschutzes betreffen, werden auf diesem Aufgebotsplakat nicht publiziert. Die Betroffenen werden mittels Dienstanzeigen über den Dienst orientiert und erhalten ein persönliches Aufgebot.

4. Gesetzliche Grundlagen Art. 27, Abs. 2, Bst c

Die Schutzdienstpflichtigen können durch die Kantone aufgegeben werden: für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Art. 27, Abs. 2, Bst. C Gemeinschaftseinsätze auf kommunaler Ebene.

Art. 27, Abs. 3:

Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots für Einsätze.

5. Dienstverschiebung

Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine berufliche und private Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten. Es besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung. Begründete Gesuche um Dienstverschiebung sind vom Schutzdienstpflichtigen persönlich mit allfälligen Belegen (Bestätigung des Arbeitgebers) bis spätestens 10 Tage vor dem Ausbildungsdienst der anbietenden Stelle einzureichen. Solange keine Bewilligung erteilt wurde, besteht die Einrückungspflicht weiter.

6. Strafbestimmungen Art. 68 BZG

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Aufgebot nicht Folge leistet, sich ohne Erlaubnis aus dem Dienst entfernt, sich auf andere Weise der Schutzdienstpflicht entzieht oder den Dienstbetrieb stört, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Aufbietende Stelle:

Administrativstelle Zivilschutz Kloten, Dorfstrasse 58, 8302 Kloten
Tel-Nr.: 044 815 14 21 oder E-Mail: sonja.portner@kloten.ch

www.kloten.ch

LINK: Zivilschutz Kloten